

# BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

## ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 2
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	18.02.19
	19.30 Uhr bis 21.40 Uhr
im Rathaus in Meißenheim	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Alexander	Schröder	
Die Gemeinderäte		
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	entschuldigt
Birgit	Gertheiss	entschuldigt
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	entschuldigt
Otto	Meier	entschuldigt
Markus	Probst	
Sven	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	entschuldigt
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
Die Ortschaftsräte		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
Die Bezirksbeiräte		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
von der Verwaltung		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 10	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

## 1. Frageviertelstunde

### a. Instandhaltung der Luisenstraße in Meißenheim

Frau Santo möchte wissen, ob mit der Haushaltsplanung Mittel zur Verfügung gestellt werden zur Instandsetzung der Luisenstraße in Meißenheim.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass bei einem endgültigen Ausbau der Straße diese erschließungsbeitragspflichtig wäre. Der Erschließungsbeitrag wäre aufgrund der einseitigen Bebauung relativ hoch.

### b. Kanalsanierung in der Rheinstraße in Meißenheim

Herr Velz aus der Rheinstraße in Meißenheim möchte wissen wann die Sanierung der Abwasserleitungen in der Rheinstraße durchgeführt wird.

Bürgermeister A. Schröder teilt mit, dass in der vergangenen Woche Gespräche zu diesem Thema geführt worden wären. Die Maßnahme würde im Zusammenhang mit dem Strukturgutachten für die Kläranlage in Meißenheim und dem Ergebnis dessen stehen.

## 2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

## 3. Information über die in der nicht öffentlichen Sitzung am 21.01.19 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung am 21.01.19 wurden keine Beschlüsse gefasst die bekannt zu geben sind.

## 4. Bauanträge

### 4.a. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Firmen-Hinweistafel "Gewerbegebiet Dreschschopf" F1StNr. 5092, Auf dem Pfahl in Kürzell

Beantragt wird die Errichtung einer Firmen-Hinweistafel „Gewerbegebiet Dreschschopf“ auf dem Grundstück F1StNr. 5092 Auf dem Pfahl in Kürzell. Die Schilderanlage hat eine Größe von ca. 3 x 2,5 Meter mit zusätzlichem Kopfschild in Halbbogenform. Es können 14 Textpaneelen angebracht werden. Die Firmen-Hinweistafel soll mit einem Abstand von mindestens 15 Meter zur Kreisstraße aufgestellt werden. Die Zulässigkeit wird vom Landratsamt geprüft.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zu Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.b. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Firmen-Hinweistafel "Gewerbegebiet Tiergarten" auf dem F1StNr. 4714/1, Allmannsweierer Str. in Kürzell

Beantragt wird die Errichtung einer Firmen-Hinweistafel „Gewerbegebiet Tiergarten“ auf dem Grundstück F1StNr. 4714/1 Allmannsweierer Str. in Kürzell. Die Zulässigkeit wird vom Landratsamt geprüft. Die Schilderanlage hat eine Größe von ca. 3 x 2,5 Meter mit zusätzlichem Kopfschild in Halbbogenform. Es können 14 Textpaneelen angebracht werden

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zu Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.c. Antrag auf Genehmigung zum Umbau und der Erweiterung des Sportheims Kürzell, F1StNr. 5289 im Gewann Kohlmatt

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Sportgelände Kürzell“. Geplant ist die Erweiterung des vorhandenen Vereinsheimes um einen Büro/Sanitätsraum mit Schiedsrichterumkleiden am südlichen Gebäudeteil, sowie einen weiteren Umkleide-trakt am nordöstlichen Gebäudeteil.

Die Planungen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und sind mit dem Landratsamt Ortenaukreis vorbesprochen.

Bürgermeister A. Schröder betont, dass es sich hier lediglich um die Zustimmung der Gemeinde im baurechtlichen Sinn handelt. Insbesondere die Finanzierung müsse noch geklärt werden.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zu Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.d. Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung und Umbau einer Lagerhalle, F1StNr. 4708/1 Allmannsweierer Str. in Kürzell

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der Polizeiverordnung Älmle in Kürzell. Es gilt eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB. Die Polizeiverordnung soll aufgehoben werden. Geplant ist die Erweiterung der Lagerhalle in einer Breite von 4,90 m über die gesamte Länge der Halle und um den Einbau einer Zwischendecke. Da das Plangebiet zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden soll, steht den Planzielen der Veränderungssperre nichts entgegen. Nach § 14 II BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, über die Zulässigkeit entscheidet die Baurechtsbehörde.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter und stimmt einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB zu.

4.e Antrag auf Genehmigung zum Neubau eines Wohnhauses auf dem F1StNr. 27/2, Hauptstraße in Meißenheim

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Zulässig ist, was sich in die Umgebungsbebauung der näheren Umgebung einfügt. Über das Einfügen entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis als untere Baurechtsbehörde.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zu Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

## 5. Information über den Ausbau des "schnellen Internets" sowie über den Stand der Erschließung mit Erdgas in der Gemeinde Meißenheim

Die bnNetze GmbH, ein Tochterunternehmen der Badenova AG, hat Mitte 2017 damit begonnen, in Meißenheim Erdgasrohre zu verlegen. Grund hierfür war der Einbau eines gasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) in der Grundschule Meißenheim, als Ersatz für die defekte Ölheizungsanlage.

Der Trassenverlauf der Gasleitung erfolgte über die Rathaus- und Kirchstraße, um an die dort bestehende Gasleitung anbinden zu können. Da die Verlegung der Gasleitung im offenen Grabensystem erfolgte, sah die Gemeinde hier eine ideale Gelegenheit, um kostengünstig Leerrohre für eine spätere FTTH-Erschließung mit zu verlegen.

FTTH bedeutet, "Fiber to the Home", also Glasfaser bis in jedes Gebäude. Damit kann langfristig jedes Gebäude mit einem direkten Glasfaseranschluss und somit problemlos mit 1 Gigabit pro Sekunde versorgt werden. Der Einzug der Glasfaser vervollständigt letztendlich den Glasfaseranschluss, wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn ein Netzbetreiber gefunden wurde, durchgeführt.

Ein entsprechendes Ausschreibungsverfahren wird von der Breitbandagentur des Ortenaukreis federführend für die beteiligten Kommunen durchgeführt. Auch die Gemeinde Meißenheim ist Mitglied der Breitbandagentur.

Nach Abschluss dieser Baumaßnahme entschied sich bnNetze, auch in der Lahrer Straße und in der Hauptstraße weitere Erdgasleitungen zu verlegen, da hier großes Interesse seitens privater Anschlussnehmer bestand. Auch hier entschied sich die Gemeinde für eine kostengünstige Mitverlegung. Die Mitverlegekosten belaufen sich auf 40 € pro laufenden Meter zzgl. der Kosten für das Rohmaterial.

Für die bisherigen Baumaßnahmen erhielt die Gemeinde Bundes- und Landesfördermittel in Höhe von bis zu 30 € pro laufenden Meter.

Derzeit werden in Meißenheim „Hinter der Mühle“ Erdgasrohre verlegt und in Kürze stehen weitere Verlegemaßnahmen in der Mühlstraße und in der Friedrichstraße an. Auch hier wurden bereits Fördermittel beantragt und bewilligt. Laut einer Anfrage bei bnNetze werden bereits weitere Ausbauprojekte angekündigt und zwar in der Goethestraße und im Ichenheimer Weg. Um eine zukunftsfähige Breitband-Infrastruktur aufzubauen und langfristig alle Haushalte mit einem Hochgeschwindigkeitsanschluss versorgen zu können, sollte eine Mitverlegung von Breitband-Leerrohren auch künftig angestrebt werden.

Allerdings hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Planungen der bnNetze und kann sich den Projekten in der Regel meist nur kurzfristig anschließen. Sofern nach den Förderrichtlinien die Voraussetzungen vorliegen, sollen auch weiterhin entsprechende Fördermittel beantragt werden.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Verlegemaßnahmen für die Erdgasversorgung von bnNetze Breitbandleerrohre zu verlegen und die entsprechenden Fördermittel zu beantragen.

## 6. Werbung im Amtsblatt für Wählervereinigungen anlässlich der Kommunalwahl

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angeregt, den Wählervereinigungen welche für die Kommunalwahl antreten, im Amtsblatt der Gemeinde die Möglichkeit für Hinweise und Wahlwerbung einzuräumen.

... Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg ist es den Staatsorganen im Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit von Verfassungen wegen versagt, sich in amtlicher Funktion bei Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen (vgl. LT-Drucksache 15/4813).

Diese Grundsätze zur Neutralitätspflicht von Staatsorganen gelten auch für die Städte und Gemeinden, für ihre Organe und auch insbesondere in Bezug auf kommunale Wahlen. Fraktionen des Gemeinderats unterliegen als Teil des Hauptorgans einer Gemeinde auch diesen strengen Neutralitätsverpflichtungen....

Vor allem mit Blick auf die rechtmäßige Durchführung von Wahlen ist es daher sachgerecht, wenn Äußerungen der Fraktionen in Vorwahlzeiten nicht veröffentlicht werden dürfen. In dieser Phase kann es regelmäßig Streitig sein, ob es sich noch um sachlich neutrale Informationen oder um werbende Äußerungen handelt....

Einen allgemein vorgeschriebenen Zeitraum vor einer Wahl, ab dem zur Vermeidung einer Wahlbeeinflussung die strenge Neutralitätspflicht zu beachten ist, gibt es nicht. ... Das Innenministerium hält eine Karenzzeit von drei Monaten für vertretbar....

Wenn sich die Veröffentlichungsmöglichkeiten der Parteien und Wählergruppierungen auf Veranstaltungshinweise beschränken, sind Konflikte mit dem Neutralitätsgebot der Gemeinden nicht zu sehen....

Die Regelungen zur Karenzzeit sind auch für Kommunalwahlen einschlägig. Dem stehen aber keine Bedenken gegenüber, wenn den Kandidaten für die Kommunalwahl im Amtsblatt die Möglichkeit eingeräumt wird, sich mittels eines „Steckbriefes“ den Wählern vorzustellen. Auf absolute Neutralität und Gleichbehandlung ist zu achten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dass in der „Karenzzeit“, d.h. in der Zeit drei Monate vor dem Wahltag bis zum Wahltag, Wählervereinigungen und Parteien für die Kommunalwahl im Amtsblatt der Gemeinde nur noch Hinweise auf Veranstaltungen veröffentlichen dürfen. Diese Hinweise sind streng vom amtlichen Teil abzugrenzen.

## 7. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau - Meißenheim

- Empfehlung an den gemeinsamen Ausschuss zur 4. Änd. des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Beratung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Empfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss zur Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB "

Zur Umsiedlung des Feuerwehrgerätehauses Meißenheim an den Ortsrand im Bereich Schmidtenbühn ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim, rechtswirksam seit 07.01.2005 notwendig. Dieser soll in Form von punktuellen Änderungen geändert werden, da einige Flächenausweisungen / -änderungen sowohl auf Gemarkung Schwanau als auch Meißenheim anstehen.

Des Weiteren wird im Rahmen der 4. Änd. des Flächennutzungsplans die Berichtigung zwischenzeitlich vollzogener § 13a BauGB Bebauungspläne vorgenommen. Über diesen Nachtrag muss nicht beschlossen werden, dies erhält der gemeinsame Ausschuss nur zur Kenntnis.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau-Meißenheim ist formell für die Durchführung der Änderung des Flächennutzungsplans zuständig. Die Einladungen für die Sitzung in Schwanau am 21.02.2019 werden durch die Verwaltungsgemeinschaft versandt.

Frau Ing. Fischer erläutert die vorgesehenen Änderungen.

Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwanau – Meißenheim bei einer Enthaltung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

## 8. Bebauungsplan "Schmidtenbühn"

- Beschluss zur Aufstellung des B-Plans nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Beratung und Beschlussfassung über den B-Planentwurf
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB"

Mit dem Bebauungsplan soll die Umsiedlung der Feuerwehr aus beengter Ortslage an einen verkehrsgünstigeren Standort am Ortsrand sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs zur Standortsicherung und zum Erhalt der Arbeitsplätze ermöglicht werden.

Das Planungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Meißenheim und umfasst ca. 1,38 ha. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des südwestlichen Bereichs des Bebauungsplans "Schillerstraße". Im Osten und Süden grenzt das Planungsgebiet an landwirtschaftliche Flächen, im Norden an die Bebauung in der Schillerstraße. Im Westen beinhaltet das Planungsgebiet noch einen Teilabschnitt der L 118. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans "Schmidtenbühn" wird dieser überlagerte Bereich des Bebauungsplans "Schillerstraße" geändert.

Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte geprüft. So wurden u.a. die Standorte Wohnbaufläche "Oberdorf gassenfeld" und "Hartplatz" im Nordwesten der Gemeinde geprüft. Beide Standortalternativen schieden nach Untersuchung aus. In der Abwägung hat sich die Gemeinde für den

Standort „Schmidtenbühn“ auf Grund der Lage am Ortsrand von Meißenheim mit einer sehr guten Anbindung zum Ortsteil Kürzell entschieden. Des Weiteren sind bei größeren Einsätzen die umgebenden Gemeinden über die L 118/L 75 schneller erreichbar.

Das Planungsgebiet wird entsprechend der bestehenden und geplanten Nutzung als Mischgebiet sowie Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr" ausgewiesen. Der vorhandene Betrieb war im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher als Dorfgebiet ausgewiesen. Aus städtebaulicher Sicht und nach Überprüfung der Lärmschutzsituation erschien die Ausweisung des Betriebs als Dorfgebiet nicht mehr zutreffend. Die Überprüfung des Lärmschutzes hat ergeben, dass es sich hier um einen mischgebietsverträglichen Betrieb handelt. Des Weiteren besteht auf dem Betriebsgrundstück auch eine Wohnnutzung. Daher wurde der Betrieb einschließlich der Erweiterungsfläche als Mischgebiet ausgewiesen.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage sein für die Umlegung, Grenzregelung und Erschließung, sofern diese Maßnahmen im Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Frau Ing. Fischer erläutert den Entwurf.

Gemeinderat Sven Santo ist als Pächter eines Grundstücks im Geltungsbereich nach § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schmidtenbühn" entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

#### 9. Aufhebung Polizeiverordnung "Älmle", Gemeinde Meißenheim, OT Kürzell

- Beschluss zur Aufhebung der Polizeiverordnung Älmle
- Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf zur Aufhebung
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Polizeiverordnung „Älmle“ wurde für den gesamten Bereich „Älmle“ (einschließlich Bebauungsplan „Älmle“) im Jahr 1958 erlassen. 1970 wurde dann für den nordwestlichen Bereich der Bebauungsplan „Älmle“ aufgestellt, dieser ist rechtsverbindlich für einen Teilbereich der Polizeiverordnung. Für die Restfläche (südöstlicher Bereich) gelten die planerischen Festsetzungen der Polizeiverordnung weiter.

Da mit der Polizeiverordnung eine geordnete städtebauliche Entwicklung künftig nicht mehr gegeben ist, hat die Gemeinde am 17.12.2018 beschlossen, die Polizeiverordnung „Älmle“ aufzuheben.

Das Plangebiet zur Aufhebung der Polizeiverordnung „Älmle“ umfasst ca. 1,19 ha und liegt mittig im Ortsteil Kürzell zwischen der Allmannsweierer Straße und der Straße „Im Älmel“. Es handelt sich um bebaute Flächen im Norden und Süden, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche ausgewiesen sind. Die Flächen südlich der Straße „Im Älmel“ sind nicht bebaut und im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Derzeit werden die nicht bebauten Flächen größtenteils als Wiese bewirtschaftet.

Mit der Aufhebung der Polizeiverordnung wird Rechtsklarheit für den Bereich zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Älmle“ und der vorhandenen Bebauung an der Allmannsweierer Straße geschaffen. Die Beurteilung baulicher Vorhaben würde somit in Zukunft nach Aufhebung

der Polizeiverordnung vereinfacht nach § 34 BauGB erfolgen. Demnach ist ein Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in der Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Diese Vorgehensweise gewährleistet durch die Orientierung an der bereits bestehenden Bebauung, dass eine städtebauliche Fehlentwicklung vermieden wird. Eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Gebietes nach Aufhebung der Polizeiverordnung erscheint aus städtebaulicher Sicht durch die Bestimmungen des § 34 BauGB hinreichend gesichert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung der Polizeiverordnung „Älmle“ und stimmt dem Aufhebungsentwurf zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

#### 10. Vergabe der Arbeiten zur Kanal- und Schachtsanierung in geschlossener Bauweise im Ortsteil Kürzell

Die Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (Schmutzwasser) Ortsteil Kürzell wurden nach VOB/A öffentlich (Staatsanzeiger vom 08.12.2018) ausgeschrieben. Die Zuschlagsfrist endet am 28.02.2019, die Ausführung ist ab Auftragserteilung bis zum Fertigstellungstermin 31.07.2019 geplant.

Die zu sanierenden SW-Kanäle und -Schächte liegen im öffentlichen Bereich und befinden sich in den folgenden Straßen im Ortsteil Kürzell: Allmannsweierer Straße / Karl-Friedrich-Straße / Älterstraße / Kürzeller Hauptstraße / Birkenweg / Kürzeller Oberdorfstraße / Fahngasse / Lindenweg / Im Älmel / Löhlegasse / Im Grün / Tiergartenstraße / Im Luckenloch / Westendstraße / Järgergasse.

Grundlage der ausgeschriebenen Sanierungsarbeiten ist die Auswertung der Fernaugeuntersuchung aus den Jahren 2012 und 2013. Hauptsanierungsziel bei der Sanierung der SW-Haltungen ist die Abdichtung der Kanäle und Schächte zur Reduzierung des Fremdwasseranteils.

Es haben 10 Firmen Angebotsunterlagen angefordert. Die Angebotseröffnung fand am 16.01.2019 um 10:10 Uhr bei der Gemeinde Meißenheim, Winkelstraße 28 in 77974 Meißenheim statt. Zum Submissionstermin lagen 3 Angebote vor, die anschließend technisch und rechnerisch geprüft wurden.

Das Ausschreibungsergebnis liegt insgesamt im Rahmen der Kostenschätzung. Die formale Überprüfung der Angebote ergab keine Beanstandungen. Nach rechnerischer Prüfung ergibt sich für die Gemeinde Meißenheim die Fa. Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH, Vitus-Burg-Straße 3 in 77966 Kappel-Grafenhausen, als günstigster Bieter mit einem Endbetrag von 115.896,06 €, brutto bei zuvor geschätzten Sanierungskosten von ca. 146.000,- € brutto.

Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH, Vitus-Burg-Straße 3 in 77966 Kappel-Grafenhausen ist gegeben. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 98 Nr. 2 bzw. Nr. 3 GWB gem. § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO wurde beim Bundesamt für Justiz eingeholt, mit dem Inhalt: „keine Eintragung“.



Der Gemeinderat erteilt einstimmig der Firma Koßmann Kanal- und Umwelttechnik GmbH den Auftrag für die Kanalsanierungsarbeiten im Ortsteil Kürzell in geschlossener Bauweise zum Preis von 115.896,06 € inkl. MWSt.

### 11. Neuwahl der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr; Bestätigung der Wahl

Gemeinderätin Hildegard Kern ist die Mutter von Jochen Kern und nimmt aus diesem Grund nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim am 02.02.19 wurden Neuwahlen für die Kommandanten (Gesamtkommandanten) durchgeführt. Die Anwesenden haben wie folgt gewählt:

Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr	Dominik Kässinger
Stellv. Kdt. der Freiwilligen Feuerwehr	Thorsten Schläger

Bereits in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Meißenheim, Abteilung Meißenheim am 05.01.19 wurden Neuwahlen für die Abteilungskommandanten der Abteilung Meißenheim durchgeführt. Die Anwesenden haben wie folgt gewählt:

Abteilungskommandant Meißenheim	Michael Heimbürger
Stell. Abtlgs. Kdt. Meißenheim	Jochen Kern

Entsprechend § 11 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung werden der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Dies gilt entsprechend § 11 Abs. 13 ebenfalls für die Abteilungskommandanten.

Der Gemeinderat stimmt der Wahl der genannten Kommandanten sowie deren Stellvertreter einstimmig zu.

### 12. Haushaltsberatung und Beschlussfassung 2019

- für die Gemeinde Meißenheim
- für den Eigenbetrieb Gemeindevermögen/Energie/Photovoltaik
- für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Meißenheim
- für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Meißenheim

Rechnungsamtsleiterin Julia Schwarz erläutert den Entwurf für die Haushaltsplanung 2019. In der Übersicht der Projektplanung 2019 bis 2022 sind die außergewöhnlichen, im Wirtschaftsjahr 2019 eingeplanten Projekte der Gemeinde Meißenheim und der Eigenbetriebe „Wasserversorgung Meißenheim“ und „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ aufgelistet. Diese dient als Grundlage für die Beratung des Haushaltsplans 2019 und Beschlussfassung der Haushaltssatzung, die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2019 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“, für die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2019 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ und für die Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2019 des Eigenbetriebs „Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik“.

Für den Eigenbetrieb „Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik“ sind keine außergewöhnlichen Ein- und Auszahlungen eingeplant, so dass hier auf eine Einzelauflistung verzichtet wurde.

Bürgermeister A. Schröder informiert über die bedeutenden Maßnahmen

- Neubau eines Gerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr
- Landessanierungsprogramm
- Nutzung des Alten Rathausareals in Meißenheim
- Erweiterung der Kindergärten
- ESC – Energie-Spar-Contracting
- Lärmschutzwall Kürzell
- Kläranlage Meißenheim / Sanierung der Abwasseranlagen in der Rheinstraße

Rechnungsamtsleiterin Schwarz gibt den Anwesenden einen Überblick über die Finanzsituation der Gemeinde, insbesondere über den Stand der Rücklagen, den Schuldenstand sowie die für die Finanzierung des Haushalts 2019 vorgesehene Aufnahme von Krediten.

Frau Schwarz spricht die folgenden bedeutenden Maßnahmen an

- Ratsinformationssystem für die kommunalen Gremien = 20.000 €
- Ortssippenbuch für Kürzell = 27.500 €
- Lärmschutzwall Kürzell = Finanzierung der Planung über einen Haushaltsrest
- Gerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr = 300.000 € / 1 Mio € VE
- Planung der Entwicklung der Kindergärten
- Kinderspielfeld Birkenweg Kürzell = Finanzierung über einen Haushaltsrest
- Erschließung Gewerbegebiet Tieflache B

Gemeinderat Friedrich Schneider informiert über den Vorschlag der Sportfreunde Kürzell zur Finanzierung des Vereinsheims sowie der Sanierung des Rasensportplatzes.

- Fertigstellung der Erschließungsstraßen im Baugebiet Hellersgrund B und C
- Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen des Landessanierungsprogramms
- Abschluss der Baumaßnahmen der Unteren Mühlbachbrücke in Meißenheim
- Überplanung des Friedhofs in Meißenheim
- Ölabscheideanlage des Bauhofs
- ESC – Energiesparcontracting
- barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen
- Feuerlöschbrunnen
- Sanierung des Sportheims Meißenheim zur Nutzung durch Obdachlose
- Grunderwerb für Baugebiete

Rechnungsamtsleiterin Schwarz erläutert die mit dem vorgestellten Entwurf für die Haushaltsplanung vorgesehene Kreditaufnahme. Sie schlägt vor zur Finanzierung des Haushalts der Gemeinde 300.000 € Kredite aufzunehmen und 600.000 € der Rücklage zu entnehmen.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung

- a. den Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung 2019 für die Gemeinde,
- b. den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Meißenheim“,
- c. den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung Meißenheim“ und
- d. den Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Gemeindevermögen, Energie, Photovoltaik

wie vorgelegt und stimmt der Übertragung der Haushaltsreste 2018, wie in der Projektliste dargestellt, zu.

### 13. Ablauf des bestehenden Konzessionsvertrags zur Erdgasversorgung und Ausschreibung des Leitungsrechts

Die Gemeinde hat am 12.03.01 (mit Änderung vom 03.12.13) mit badenova einen Konzessionsvertrag zur Gasversorgung abgeschlossen. Die Vertragsdauer wurde vom 12.03.2001 bis 11.03.2021 vereinbart. Inhalt ist das Wegerecht für das Verlegen von Gasleitungen, die Errichtung eines Verteilungsnetzes für Gas, sowie die Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Entsprechend § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Gemeinden öffentliche Verkehrswege für die Verlegung ... von Leitungen zur Verfügung zu stellen. Das Energieversorgungsunternehmen hat der Gemeinde eine Konzessionsabgabe im Rahmen der Höchstsätze zu bezahlen. Konzessionsverträge dürfen eine Laufzeit von 20 Jahren nicht überschreiten.

Die Gemeinde macht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertragsende im Bundesanzeiger bekannt und schreibt damit das Wegenutzungsrecht öffentlich aus.

Vertragsende Gas 11.03.21

Bekanntgabe bis spätestens

10.03.19

An dem Wegenutzungsrecht interessierte Unternehmen können innerhalb der Bewerbungsfrist von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Vertragsendes ihr Interesse bekunden; d.h. ihr Angebot abgeben.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Ausschreibung im Bundesanzeiger zu veranlassen.

### 14. Verschiedenes

- a. Die Anwesenden werden auf verschiedene anstehende Termine informiert
- b. Gemeinderat Stefan Zimmermann regt an, die Breite der Feldwege festzustellen. Teilweise wären die Feldwege nur noch 2,0 m breit.

Des Weiteren würden Obstbäume in Feld und Flur verschwinden.

### 15. Frageviertelstunde

#### Bebauungsplan Schmidtenbühn

Walter Kaderlin möchte wissen, in welchem Umfang die Überplanung von weiteren Flächen im Anschluss an den Bebauungsplan Schmidtenbühn geplant wäre.

Bürgermeister A. Schröder informiert über den derzeitigen Stand der Planung und teilt mit dass mit der Planung die Option offen gehalten werden, im Anschluss weitere Bauflächen zu erschließen.

Die Urkundspersonen	Der Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Heinz Schlecht, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	